

BdSt-INFO-Service Nr. 6 | Stand: 23. März 2020

CORONA-KRISE – DAS MÜSSEN SIE JETZT WISSEN!

Durch die Corona-Krise rücken Fragen zu Steuern, Kurzarbeitergeld, Kfz-Krediten oder dem Vertrags- und Arbeitsrecht in den Fokus. Fast täglich gibt es neue Meldungen, Updates und Hinweise von Behörden. Wir klären auf und bündeln aktuelle Infos für A wie Arbeitnehmer und Azubi über U wie Unternehmer bis V wie Vereine. Was Sie jetzt wissen müssen, was Sie jetzt tun können und was der Bund der Steuerzahler an weiteren Maßnahmen fordert, erfahren Sie hier.

Hinweis: Wir aktualisieren unseren BdSt-INFO-Service in kurzen Zeitabständen. Bitte nutzen Sie stets die aktuelle Fassung.

Die Bundesregierung hat umfassende Maßnahmen eingeleitet, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie einzudämmen. Die geplanten Maßnahmen beinhalten insbesondere Liquiditätshilfen. Ziel ist, Unternehmen, Solo-Selbstständigen und Arbeitnehmern, die durch die Corona-Pandemie in Finanznot geraten sind, kurzfristig zu helfen. Bereits in dieser Woche wollen Bundestag und Bundesrat die Änderungen beschließen. Einige Programme sind bereits angelaufen und es stehen schon entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Unser BdSt-INFO-Service soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und wichtigsten rechtlichen Fragestellungen geben.

Unternehmer

Steuererleichterungen: Mit einigen steuerlichen Sofortmaßnahmen soll die Liquidität von Unternehmen gesichert werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu am 19. März 2020 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das auf der Homepage unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden kann.

- Danach werden fällige Steuerzahlungen – soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können – auf Antrag zinsfrei gestundet. Entsprechende **Stundungsanträge** können beim Finanzamt gestellt werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Nach Eingang entsprechender Anträge sollen keine Mahnungen verschickt bzw. kein ggf. erteilter Lastschrifteinzug durchgeführt werden. Zur Umsatzsteuer trifft das BMF-Schreiben keine Aussagen, sodass hier im Einzelfall geprüft werden

muss, ob eine Stundung in Betracht kommt.

- Daneben kann auf Antrag die Höhe der **Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen** angepasst werden.

Tipp: Die Finanzverwaltung bietet inzwischen Formulare für die Steuerstundung und die Herabsetzung von Vorauszahlungen zum download an. Den Vordruck finden Sie z.B. unter:

<https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>

Inzwischen verweist nicht nur Bayern, sondern auch andere Bundesländer auf dieses Formular, sodass es bundesweit genutzt werden kann.

- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, will die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf **Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge** verzichten. Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen sollen in solchen Fällen entsprechend bis Ende 2020 ausgesetzt werden.
- Bestehen pandemiebedingt Probleme, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die Finanzämter großzügig mit Anträgen auf Fristverlängerungen verfahren.

Hinweis: Betroffene setzen sich am besten schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung. Unterlagen können auch direkt in den Briefkasten des Finanzamtes eingeworfen werden, denn die Finanzämter sind aktuell für den Kundenverkehr geschlossen, um die weitere Verbreitung des

Coronavirus einzudämmen.

- Gewerbetreibende können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages stellen und damit die **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** reduzieren. Die Anträge sind beim Finanzamt zu stellen, so der gleichlautende Ländererlass vom 19. März 2020, der beim Bundesfinanzministerium online eingesehen werden kann.
- **Stundungs- und Erlassanträge** für die **Gewerbesteuer** sind bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.
- **Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen:** Grundsätzlich müssen Unternehmer bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung gewährt werden. Bei Betrieben mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Um den Unternehmern „Luft“ zu verschaffen, erstatten einige Bundesländer, u. a. Bayern und NRW, den Unternehmern auf Antrag die Sonderzahlung. Um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, empfiehlt z. B. das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H): www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus

Kurzarbeitergeld beantragen: Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber zuvor bei der Agentur für Arbeit beantragt werden!

Kurzarbeit, also die Verkürzung der Arbeitszeit mit entsprechender Lohnkürzung, kann aber nicht ohne Weiteres einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden. Die Möglichkeit muss im einzelnen Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag getroffen worden sein. Sie kann auch noch kurzfristig vereinbart werden, um Kündigungen zu vermeiden und ggf. das Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit zu erhalten.

Ab 1. März gelten rückwirkend folgende Voraussetzungen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Konkrete Details dazu enthält das Merkblatt des Bundesarbeitsministeriums „Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeitergeld und Qualifizierung“
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in

Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Hinweis zu Minijobs: Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann nach derzeitigen Stand daher kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Das Kurzarbeitergeld wird in zwei Stufen beantragt:

- Zunächst muss eine Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Formulare stehen auf der Homepage der Agentur für Arbeit bereit und sind auch in vielen Lohnabrechnungsprogrammen enthalten.
- Die Leistungen müssen über die Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Dann muss für jeden Monat ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Tip: Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Formulare und weitere Informationen online zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Auf YouTube stehen zwei Erklär-Videos bereit. Da das Telefonnetz der Bundesagentur für Arbeit stark überlastet ist, sollte möglichst per E-

Mail Kontakt mit der Behörde aufgenommen werden.

Vereinfachter Zugang zu Bürgschaften: Die Bedingungen für Bürgschaften bei den Bürgschaftsbanken werden gelockert. So sollen Bürgschaftshöchstbeträge und der Risikoanteil des Bundes erhöht werden. Zudem sollen die Entscheidungen der Bürgschaftsbanken beschleunigt werden.

Kfw-Hilfen: Eine wichtige Aufgabe zur Bewältigung der Corona-Krise kommt der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zu. Die KfW wird für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler die Zugangsbedingungen und Konditionen zu Krediten verbessern. Dazu bietet die Förderbank Unternehmer- und Gründerkredite sowie ein Sonderprogramm an. Zur Antragsstellung müssen sich Unternehmer an ihre Hausbank bzw. den Finanzierungspartner wenden.

Details zu den Förderprogrammen finden Sie online unter <https://www.kfw.de>. Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler können dort auch einen Newsletter zu den Kfw-Corona-Hilfen bestellen.

Hinweis: Auch die Bundesländer haben Liquiditätshilfen zur Reduzierung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besondere Programme ihrer Landesförderbanken angekündigt. Mehrere Bundesländer sind auch dabei, zusätzliche Hilfsprogramme aus den öffentlichen Haushalten auf den Weg zu bringen, um möglichst unbürokratische Zuschüsse und Darlehen für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport zu gewähren.

Dabei sind die Förderprogramme in den Bundesländern etwas unterschiedlich. Einen Überblick über die Förderungen in den Ländern steht Ihnen online unter

<https://steuerzahler.de/coronakrise/> zur Verfügung.

Hilfen für Solo-Selbstständige: Ebenso will die Bundesregierung ein Milliarden-Paket für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige auf den Weg bringen. Konkret geplant sind Überbrückungshilfen für Solo-Selbstständige, Kleingewerbetreibende und Kleinunternehmer, deren Existenz ohne finanzielle Hilfe gefährdet ist. Kleine Firmen und Solo-Selbstständige wie Künstler und Pfleger sollen über drei Monate direkte Zuschüsse von bis zu 15.000 Euro bekommen. Daneben halten auch die Bundesländer einzelne Sofortprogramme bereit, die auf den jeweiligen Seiten des Landesfinanz- oder Wirtschaftsministeriums zu finden sind. Vor allem der Freistaat Bayern hat sehr schnell Hilfe angeboten. Das entsprechende Formular gibt es unter anderem bei den bayerischen IHKs oder unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Zudem wird die Regierung den Zugang zu ALG-II-Leistungen deutlich vereinfachen. Bei Anträgen auf ALG II sollen die Vermögensprüfung und die Prüfung der Höhe der Wohnungsmiete für ein halbes Jahr ausgesetzt werden. Familien mit Einkommenseinbrüchen sollen leichter Kinderzuschlag bekommen.

Tipp: Wer seine Geschäfts- oder Gewerbefläche gemietet hat und aufgrund der ausfallenden Einnahmen befürchtet, die Miete bzw. Pacht

nicht mehr zahlen zu können, sollte zeitnah das Gespräch mit dem Vermieter suchen. Unter Umständen kann hier eine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragsparteien gefunden werden. Zudem plant die Bundesregierung das Mietrecht zu ändern. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen.

Hilfe nach dem Infektionsschutzgesetz: Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurden! Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Hinweis: Bei Arbeitnehmern mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse. Der Arbeitgeber kann sich die geleistete Zahlung dann erstatten lassen. Details und die erforderlichen Anträge für die Entschädigung nach

dem Infektionsschutzgesetz bieten die Landesbehörden, z. B. <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908216.php>

Ausgefallene Aufträge: Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob trotz eines ausgefallenen oder stornierten Auftrags ein Anspruch auf Vergütung besteht. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen, möglichst einen Ausgleich zwischen den Parteien zu suchen. Unter Umständen muss ein Rechtsanwalt mit der Prüfung des Anspruches beauftragt werden.

Tipp: Die IHK Nürnberg bietet dazu eine gute Übersicht an und erklärt, wie bei Verträgen mit und ohne „höhere Gewaltklausel“ zu verfahren ist: www.ihk-nuernberg.de.

Behördlich abgesagte Messen und Veranstaltungen: Behörden können Events, Messen oder Veranstaltungen wegen der Gefahr durch das Coronavirus untersagen. Liegt eine solche behördliche Verfügung vor, können Verträge, die z. B. mit Messebauern, Ausstellern oder Cateringunternehmen geschlossen wurden, nicht mehr erfüllt werden. Juristisch liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.

Da der Vertrag nicht durchgeführt werden kann, muss die Leistung auch nicht erbracht werden. Das heißt, der Caterer muss kein Essen liefern, der Messebauer den Stand nicht aufbauen usw. Gleichzeitig verlieren die Dienstleister damit aber auch ihren Anspruch auf Vergütung. Wurden Anzahlungen geleistet, sind diese zurückzahlen.

Werden Events behördlich verboten, kann dem Veranstalter auch kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden. Er muss deshalb keinen Schadensersatz leisten oder für entgangenen Gewinn aufkommen.

Angeordnete Schließzeiten: Inzwischen haben alle Bundesländer Einschränkungen ausgesprochen, die nicht nur KITAS- und Schulschließungen betreffen, sondern auch die Aktivität von Händlern und Betrieben einschränken. Je nach Bundesland ist es jedoch unterschiedlich, welche Branchen wie betroffen sind. Details findet man auf den jeweiligen Internetseiten der Bundesländer.

Insolvenzanträge: Es soll kein Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Deshalb bereitet das Bundesjustizministerium eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist in der aktuellen Situation zu kurz bemessen. Es soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30. September 2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund beantragter öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Außenprüfungen: Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit Mitte März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern nicht mehr vor Ort durch. Soweit Prü-

fungshandlungen stattfinden, erfolgt dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten bzw. durch eine elektronisch unterstützte Prüfung.

Bei den steuerlichen Außenprüfungen entscheidet das jeweilige Bundesland, wie es vorgeht. Es ist davon auszugehen, dass auch hier verstärkt technische Möglichkeiten bzw. der Versand per Post zum Einsatz kommen.

Beiträge zur Sozialversicherung: Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Im Rahmen der Flutkatastrophe 2013 wurde Arbeitgebern die zinslose Stundung leichter gewährt. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Instrument wieder aktiviert wird. Solange keine allgemeine Anweisung vorliegt, sollte man sich direkt an die zuständige Krankenkasse wenden.

Hinweis: Zu den Besonderheiten beim Kurzarbeitergeld siehe oben.

Freiwillig gesetzlich krankenversicherte: Verändern sich die Einnahmen um mehr als 25 Prozent, können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Ob es wegen der Corona-Krise Erleichterungen beim Ermäßigungsverfahren gibt, ist noch offen. Aktuell gilt, dass selbst wenn der Selbstständige weniger oder

gar kein Einkommen hat, für die Berechnung der Beiträge die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro greift.

Arbeitsrecht: Grundsätzlich tragen Sie als Arbeitgeber das betriebswirtschaftliche Risiko bei Produktionsausfall durch Lieferengpässe oder vorübergehenden Geschäftsschließungen. Ihre Arbeitnehmer haben gleichwohl einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie ihre Arbeit anbieten. Um Kündigungen zu vermeiden, kann das Kurzarbeitergeld (siehe oben) genutzt werden.

Zudem haben Sie eine Fürsorgepflicht für Ihre Mitarbeiter. Um Ansteckungen zu vermeiden, z. B. weil ein Kollege aus einem Risikogebiet zurückkehrt, muss überlegt werden, den Rückkehrer aufzufordern, zu Hause zu bleiben und z. B. im Homeoffice zu arbeiten. Arbeitgeber sind verpflichtet, in diesen Fällen die Vergütung weiterzuzahlen.

Freiberufler/Branchenverbände

Für die freien Berufe gelten im Wesentlichen die zuvor für Unternehmer genannten Maßnahmen. Viele berufsständische Organisationen geben aktuell Sonderinformationen zum Thema Corona heraus. Hier wird dann auch auf die besonderen Bedingungen des Berufs, z. B. Vertretungsregeln, hingewiesen. So haben z. B. die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Bundessteuerberaterkammer Infomaterialien und Linksammlungen auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Auch die Branchenverbände, z. B. des Hotel- und Gaststättengewerbes, bie-

ten auf ihren Internetseiten weiterführende Informationen an.

Landwirte

Saisonkräfte aus dem Ausland dürfen kommen: Auch, wenn viele Grenzen zu unseren Nachbarländern geschlossen sind, bleiben Reisen aus beruflichen Gründen erlaubt. Dies betrifft neben den Grenzpendlern auch Saisonkräfte. Das hat das Bundeswirtschaftsministerium auf seiner Homepage klargestellt. Dabei sind die beruflichen Gründe durch geeignete Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgängerkarte) zu belegen. Die Zeitgrenze für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft soll auf eine Höchstdauer von fünf Monaten (oder 115 Tagen) ausgeweitet werden. Bisher liegt die Grenze bei 3 Monaten bzw. 70 Tagen.

Schneller fleißige Hände finden: Wer jetzt den Landwirten in seiner Region beim Ernten oder Pflanzensetzen helfen möchte, kann sich gern melden. Die Plattform www.saisonarbeit-in-Deutschland.de bringt Landwirte und suchende Helfer zusammen. Bauern können dort kostenfrei ihre Stellenangebote einstellen. Über die hinterlegten Kontaktdaten können Helfer direkt Kontakt mit dem Betrieb aufnehmen.

Mieter und Vermieter

Brechen wegen einer vorübergehenden Betriebs- oder Ladenschließung oder dem Ausfall von Arbeitseinkommen Einnahmen weg, können unter Umständen nicht mehr alle Forderungen bedient werden. Zeichnet sich ab, dass es Schwierigkeiten gibt, die Mie-

te oder Pacht pünktlich zu zahlen, sollte man den Kontakt mit dem Vermieter oder Pächter suchen. Oft wird auch der Vermieter oder Verpächter ein Interesse daran haben, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Gemeinsam sollte dann überlegt werden, welche Lösung es gibt (z. B. vorübergehende Herabsetzung der Miete, Ratenzahlungen oder Aussetzung der Zahlung.)

Zudem plant die Bundesregierung das Mietrecht zu ändern: Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Das heißt aber nicht, dass Sie die Miete nicht zahlen müssen, es darf Ihnen in dieser Zeit nur nicht gekündigt werden. Gehen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten daher unbedingt auf den Vermieter zu!

Arbeitnehmer

Kurzarbeitergeld: Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber beantragt und über ihn ausgezahlt! Es beträgt 60 Prozent, bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 Prozent des letzten Nettolohns. Es handelt sich dabei um eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, die Lohnersatzleistungen werden dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und dafür der maßgebende Steuersatz berechnet. Mit diesem Steuersatz wird die Einkommensteuer für das tatsächliche zu versteuernde Einkommen multipliziert. Kurz: Das Kurzarbeitergeld bleibt steuerfrei, dafür gilt aber für das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz. Um dies zu prüfen, muss dann für das Jahr 2020 eine Ein-

kommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden. Hier kann es ggf. zu Steuernachzahlungen kommen.

Hinweis: Diesen Zusammenhang sollte man kennen und ggf. etwas Geld zurücklegen. Ob es tatsächlich zu einer Nachzahlung kommt, hängt vom Einzelfall ab, z. B. wieviel Kurzarbeitergeld Sie erhalten haben, ob weitere Einkünfte vorliegen und welche Ausgaben Sie steuermindernd abziehen können.

Zusätzliche Hygienemaßnahmen oder Untersuchungen: Veranlasst der Arbeitgeber Gesundheitsuntersuchungen oder stellt aus hygienischen Gründen Schutzkleidung/-masken bereit, liegt darin kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Homeoffice: Stellt der Arbeitgeber Ihnen Laptops, Tablets oder Smartphones zur Verfügung, um zu Hause arbeiten zu können, ist auch dies steuerfrei. Vorausgesetzt, das Gerät bleibt im Eigentum des Arbeitgebers.

Nutzen Sie Ihre privaten Geräte, können Sie diese bei Ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Bei Geräten, die im Jahr maximal 800 Euro netto (also bei einer Umsatzsteuer von 19 Prozent 952 Euro gekostet haben), darf das Gerät direkt im Jahr des Kaufs abgesetzt werden. Pauschal akzeptiert das Finanzamt 50 Prozent des Kaufpreises für die berufliche Nutzung. Ist das Gerät teurer, erfolgt eine Abschreibung über mehrere Jahre, bei Computern oder Laptops sind das z. B. drei Jahre.

Wer die private Telefon- oder Internetleitung nutzt, kann auch die Kos-

ten dafür als Werbungskosten absetzen. In der Regel werden 20 Prozent der Rechnung, maximal 20 Euro pro Monat anerkannt.

Keine Arbeit – trotzdem Lohn: In vielen Betrieben kommt es jetzt zu Schließungen bzw. zu verkürzten Arbeitszeiten, weil beispielsweise Zulieferer Waren nicht bringen können. Wenn Arbeitnehmer in einer solchen Situation nicht mehr beschäftigt werden können, muss der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch dann die vereinbarte Vergütung zahlen, wenn er deren Arbeitsleistung etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht einsetzen kann. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Arbeitsleistung bereit und in der Lage ist. Viele Betriebe werden freilich jetzt das Kurzarbeitergeld beantragen, wenn längere Ausfallzeiten zu erwarten sind. Damit sollen Kündigungen vermieden werden.

Arbeitsausfall wegen Kinderbetreuung: Müssen Arbeitnehmer zu Hause bleiben, weil die Kinder wegen geschlossener Betreuungseinrichtungen und Schulen zu Hause betreut werden müssen, hat der Arbeitnehmer einen persönlichen Verhinderungsgrund und ist berechtigt, zu Hause zu bleiben. Dies muss natürlich rechtzeitig mit dem Arbeitgeber besprochen werden.

Gemäß § 616 BGB behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dies gilt aber nur für ein paar Tage (maximal 5 Tage). Dauert die Verhinderung aufgrund des Betreuungsbedarfs länger oder ist § 616 BGB im Arbeitsvertrag ausgeschlossen, entfällt der Anspruch auf die Vergütung. Zwar darf der Arbeitneh-

mer, wenn eine anderweitige Betreuung des Kindes tatsächlich nicht gewährleistet werden kann, auch für einen längeren Zeitraum zu Hause bleiben, er hat aber dann keinen Anspruch auf weiteren Lohn.

Tip: Am besten überlegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam, wie sie die Situation lösen. Eventuell kann ein Homeoffice eingerichtet werden, Überstunden abgebaut oder (unbezahlter) Urlaub genommen werden.

Weiterarbeit nach Renteneintritt: Die Hinzuverdienstgrenze soll für diejenigen, die im medizinischen Bereich mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, von 6.300 Euro auf 44.590 Euro im Jahr steigen. Die Regelungen soll erstmal bis zum 30. Juni 2020 gelten und ggf. bei Bedarf bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Familien

Kita-, Hortbeiträge und Schulgeld: Viele Betreuungseinrichtungen und Schulen müssen vorübergehend schließen. Obwohl keine Betreuung stattfindet, sind die Eltern i.d.R. dennoch verpflichtet, die Beiträge weiterzuzahlen. Meist ist in den Verträgen eine Klausel zur sog. höheren Gewalt enthalten. Einige Gemeinden haben aber bereits signalisiert, die Kitabeiträge für diese Zeit auszusetzen.

Ihre Rechte bei Reisestornierungen: Wegen der weltweiten Reisewarnung können kurz bevorstehende Pauschalreisen ins Ausland kostenlos storniert werden. Auch wer in den Osterferien einen Aufenthalt an den deutschen

Küsten oder im Ausland gebucht hatte, hat nun die Chance, Geld zurückzubekommen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Buchung deutschem Recht unterliegt, weil das Hotel oder der Reiseanbieter im Inland sitzen. Kniffliger wird es, wenn Sie direkt im Ausland eine Unterkunft gemietet haben. Hier gilt in der Regel dann das ausländische Recht. In diesem Fall sollte man sich mit dem Hotel bzw. Vermieter in Verbindung setzen und um eine kostenfreie Stornierung bitten. Weitere Hinweise findet man auf der Homepage der Verbraucherzentrale.

Wer nicht gänzlich stornieren möchte, weil er eventuell sein Lieblingshotel in der Krise unterstützen möchte, kann statt der Rückerstattung des Reisepreises ggf. auch einen Gutschein erhalten, den er dann nach der Krise nutzen kann. Dies sollte jeweils individuell besprochen werden.

Abiturienten, Auszubildende und Studenten

Bafög: Auch, wenn Schulen und Hochschulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen werden, erhalten BAföG-Geförderte ihre Ausbildungsförderung weiter. Dies gilt auch bei Einreisesperren in andere Staaten.

Tipp: Details enthält eine Pressemitteilung des Bundesbildungsministeriums vom 13. März 2020 sowie die Homepage www.bafög.de

Medizinstudenten, die in der Corona-Krise im Krankenhaus aushelfen, bekommen das Einkommen aus der medizinischen Tätigkeit während der Pandemie nicht auf ihr BAföG ange-

rechnet. Das heißt, die Tätigkeit schadet nicht beim Bafög.

Prüfungen: In vielen Schulen, Universitäten und Betrieben sollten in den kommenden Wochen die Abschluss-, Examens- oder Abiturprüfungen stattfinden. In einigen Bundesländern wurden Prüfungen schon abgesagt oder verschoben. Andere Bundesländer halten aktuell noch an den Prüfungsterminen fest. Informieren Sie sich dazu am besten bei Ihrem Betrieb, in der Schule, den zuständigen IHKs und Handelskammern, dem Kultusministerium oder ggf. dem Prüfungsamt.

Vereine

Einige Vereine müssen aufgrund der Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus auf Vereinssitzungen oder Mitgliederversammlungen verzichten bzw. diese verschieben. Stehen aber unaufschiebbare Beschlüsse an, muss darüber nachgedacht werden, Entscheidungen mit schriftlicher Zustimmung oder durch eine virtuelle Versammlung herbeizuführen.

Gemäß § 32 BGB ist eine Beschlussfassung auch ohne Mitgliederversammlung zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Handelt es sich um einen Beschluss, der beim Vereinsregister einzureichen ist, muss ein Protokoll angefertigt werden, in dem das Umlaufverfahren und sein Ergebnis skizziert werden.

Auch die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Fehlt eine Satzungsregelung ist eine virtuelle

Mitgliederversammlung möglich, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

Fazit und weitergehende Maßnahmen

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen sind noch nicht abzusehen. Sicher dürfte aber sein, dass es weitere steuerliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie Förderprogramme und Fonds geben wird. Erste gute Schritte – insbesondere im Steuerrecht – sind gemacht. Den Sofortmaßnahmen müssen aber weitere Änderungen folgen, um die Liquidität bei Betrieben zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern.

So sollte aus Sicht des Bundes der Steuerzahler die für Herbst geplante **Umstellung der Ladenkassen** verschoben werden: Eigentlich müssen alle Geschäfte, die eine elektronische Registrierkasse einsetzen, bis Ende September eine Kasse mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung nutzen. Die Kosten für den Kassenkauf bzw. die Nachrüstung sind nicht ganz trivial. Deshalb sollte die Pflicht auf Mitte kommenden Jahres verschoben werden. Das entlastet insbesondere die Gastronomie und Einzelhändler, denen jetzt die Umsätze wegbrechen. Wichtig: Eine nur kurzzeitige Verschiebung nützt auch nichts, denn im Weihnachtsgeschäft werden die betroffenen Branchen einiges aufholen wollen – dann wäre eine Kassenumstellung fehl am Platz.

Auch bei der Umsatzsteuer sollte nachgesteuert werden. Bislang können nur Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 600.000 Euro die sog.

Ist-Versteuerung nutzen. Unternehmen mit höheren Umsätzen haben diese Chance nicht, selbst wenn sie nur geringe Gewinne einfahren. Der Vorteil bei der Ist-Besteuerung: Die Umsatzsteuer entsteht erst, wenn die Kunden oder Auftraggeber ihre Rechnung bezahlen. Die Steuer muss also – anders als bei der Sollversteuerung – nicht vorfinanziert werden. Gerade wenn Zahlungen von Kunden ausbleiben, ist die vorfinanzierte Umsatzsteuer nicht zu stemmen.

Weitere Überlegungen sollten zur sog. **Verlustverrechnung** angestellt werden. So sollten Einschränkungen bei der Verlustverrechnung überprüft werden, da dies in Krisenzeiten zusätzlich verschärfend wirkt. Eventuell kann auch über eine **Gewinnglättung** nachgedacht werden, wie diese schon bei Landwirten möglich ist (§ 32c EStG). Die Vorschrift wurde seinerzeit im Zusammenhang mit den erheblichen Einnahmeausfällen durch Dürreschäden eingeführt. Ganz unbürokratisch ist die Regelung zwar nicht, ermöglicht aber eine Gewinnverteilung über drei Jahre.

Des Weiteren sollten auch die **Abschreibungsbedingungen** verbessert werden, da dies den Unternehmen unmittelbar wirksame Liquiditätsvorteile verschafft. Das kann besonders in der Phase direkt nach Eindämmung bzw. Überwindung der Pandemie sinnvoll sein, um gezielt Investitionsanreize zu setzen. Konkret könnte z. B. die Wertgrenze für Sofortabschreibungen erhöht und die degressive Abschreibung wiedereingeführt werden. Gleiches gilt für die **Stromsteuer**, die auf das europarechtliche Mindestmaß sinken sollte, um die im internationalen Vergleich zu hohen

Strompreise in Deutschland zu verringern.

Arbeitnehmer, die jetzt im **Home-office** dafür sorgen, dass es im Unternehmen weiter vorangeht und private Geräte und Leitungen (Computer, Laptops, Telefone, Internetleitung etc.) nutzen, sollten dies steuerlich leichter berücksichtigen können. So sollten z. B. die Kosten für Telefon und Internet ohne Wenn und Aber vom Finanzamt anerkannt werden. Auch sollte überlegt werden, die Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer anzuerkennen. Bislang zählt bei der Steuer nur ein Extra-Arbeitszimmer.

Klar ist auch: Die Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** muss früher

kommen. So sollte die Ergänzungsabgabe für alle Bürger und Betriebe bereits 2020 vollständig entfallen.

Insgesamt gilt: **Keine belastenden Maßnahmen!** Gesetzgeber und Finanzverwaltung sollten bei anstehenden Gesetzesverfahren und Verordnungen darauf achten, keine belastenden oder bürokratischen Maßnahmen einzuführen, denn die Wirtschaft wird wohl einige Monate brauchen, um die Corona-Auswirkungen zu verarbeiten.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.